

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Chemtronik  
der Technischen Hochschule Rosenheim  
am Standort Burghausen**

**Vom 7. August 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Chemtronik hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur (Bachelor of Engineering) befähigt werden.
- (2) Das Studium der Chemtronik vereint mathematisch-naturwissenschaftliche und chemische Grundlagen, Informatik und Automatisierungstechnik mit angewandter Verfahrenstechnik und allgemeinen Ingenieurwissenschaften inklusive der Themen Digitalisierung und Sicherheit. Eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen schafft für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Ausbildungsprofil an ihre Präferenzen und berufsfeldspezifischen Anforderungen anzupassen.
- (3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in den Bereichen Automatisierung, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Projektengineering, Forschung & Entwicklung, Betriebsingenieurwesen, Maintenance und in weiteren vielfältigen Berufsbildern in Unternehmen und im öffentlichen Dienst oder im freien Beruf als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur in der chemischen Industrie und diversen anderen Branchen.

**§ 3**

**Aufbau des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es kann auf Antrag an die Prüfungskommission nur aus Gründen verschoben werden, die der Student bzw. die Studentin nicht selbst zu vertreten hat.
- (2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen Angewandte Informatik, Mathematik 1, Technische Mechanik und Technische Physik abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat.
- (4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

## **§ 4 Module und Prüfungen**

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

## **§ 5 Studienplan**

(1) Das Hochschulinstitut Burghausen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Institutsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

## **§ 6 Praktisches Studiensemester**

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Näheres hierzu regelt der Studienplan.

## **§ 7 Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor am Hochschulinstitut Burghausen sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 20 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 20 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren des Hochschulinstituts Burghausen.

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis**

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

## **§ 11 Akademischer Grad**

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 31. Juli 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde mit Schreiben Nr. H.1-H3441.RO/33/5 vom 20. Februar 2019 erteilt.

Rosenheim, den 7. August 2019  
I.V.

Oliver Heller  
Kanzler

Diese Satzung wurde am 7. August 2019 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. August 2019 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2019.

# Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemtronik an der Technischen Hochschule Rosenheim am Standort Burghausen

## 1. Theoretische Studiensemester

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
CT 01	Mathematik 1	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		5)
CT 02	Mathematik 2	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		
CT 03	Technische Physik	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	5)
CT 04	Apparatebau	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT 36	Wärme- und Stofftransportprozesse	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT 37	Anlagenbau	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT 05	Technische Mechanik	5	5	SU, Ü	schrP 60-180		5)
CT 06	Angewandte Informatik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	5)
CT 07	Hardwarenahe Programmierung	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT 08	Objektorientierte Programmierung & GUI	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT 09	Automatisierungstechnik & SPS	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT 10	Regelungstechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT 11	MSR Systemplanung	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		
CT 12	Arbeitssicherheit	2	2	SU, Ü	schrP 60-180		
CT 13	Prozessleit- und Steuerungstechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT 14	Industrial Internet of Things	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT 15	Anlagensimulation & Systemverfahrenstechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT 16	Big Data	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT17	Vernetzte Produktionssysteme & Intelligente Anwendung	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		
CT 18	Elektrotechnik 1	4	5	SU, Ü	schrP 60-180		
CT 19	Elektrotechnik 2	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	
CT 20	Steuerungstechnik & Aktorik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)	

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)	
					Art u. Dauer in Minuten	ZV		
CT 21	Messtechnik 1	4	5	SU, Pr	schrP 60-180	TN Pr 4)		
CT 22	Messtechnik 2	4	5	SU, Ü	schrP 60-180			
CT 23	Chemie Grundlagen	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
CT 38	Physikalische Chemie	4	5	SU, Ü	schrP 60-180			
CT 24	Werkstofftechnik & Materialwissenschaften	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
CT 25	Chemische Verfahrenstechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
CT 26	Thermische Verfahrenstechnik	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
CT 27	Mechanische Verfahrenstechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180	TN Pr 4)		
CT 28	MSR- & Anlagensicherheitstechnik	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180			
CT 29	FWPM Sprachen	2	3	SU, Pr, Ü	schrP 60-120			
CT 31	Produktionslogistik & BWL	4	5	SU, Ü	schrP 60-180			
CT 32	Fachwissenschaftliche Wahlmodule 1 aus Fächerkatalog FWPM	4	5	SU, Pr, Ü	P		3) Fächerkatalog	
CT 33	Fachwissenschaftliche Wahlmodule 2 aus Fächerkatalog FWPM	4	5	SU, Pr, Ü	P		3) Fächerkatalog	
CT 35	Bachelorarbeit		10	BA	BA			
		145	180					

## 2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
<b>Praktisches Studiensemester</b>							
CT 30	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	4	5	SU, Ü; S, Pr, Ex	-	-)	TN 4)
CT 34	Praxisphase	---	25		PB	---	
		4	30				

### 3. Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Institutsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Institutsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 4) Näheres zur Teilnahme regelt der Studienplan bzw. Modulhandbuch.
- 5) Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe von § 3.

### 4. Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS Credit Points / Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul
P	=	Prüfungen
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung)
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung